

ein großer Teil heute hier lebender Familien unter
ten Ort, abgesehen von den erst in den letzten zehn
Jahren hier angekommenen Familien.

Spannes geben uns die Normannen zu denken.
15. Normannen sind 1720 genannt, darunter 8 weißer-
denc, George und Christophian lesen wir je Smal,
Christoph, Martin, Johann je Smal und je Smal die
Normanen, Johann, Gottlieb. Im Durchschnitt
gesprochen, kann also jeder Name Smal vor. Alle diese
Normanen können nicht als kirchlich, biblisch bestrafbar
angesehen. Sprichwörtlich heißt es hier Gottlieb = „In
Gottes Ehre“ (nach Bogislav von Selchow, das
Stammesbuch). Im Jahre 1725 sind von den 36 Namen
13 verschiedene zu verzeichnen. Wir haben hier
Personen für ein Jahr. Es handelt sich nur
um männliche Normannen. Am besten ist es
mit 9 Männern, es folgen Christian und Gottlieb
mit je 6 Normannen und Johann, Martin,
Carl, Daniel, Peter, die je einmal vorkommen. Die-
selben sind als altsächsisch anzupreisen „Gott
ber Mann“ und „Gottlieb“ = sächsischer Herrscher
(nach v. Selchow). Gottlieb ist wohl von Johannes
abstammend und also ein christlicher Normanne. Die bei-
den altsächsischen sind wohl nicht in Braun-
schweig angekommenen Familien zu eigen:
Willi der Herrschling fürchtet eine gewisse
Verrennung vor. Es wird häufiger der Name
gegeben. Das heißt sich in dem Schriftsatz von 1849,
das hier noch angeführt sei. Jetzt sind jedem zwei
Normannen zu eigen. Von den 27 genannten perso-
nen sind 5 weiblich, fünf Herrschingens bei Gottes-
Willen aber eher einzigen Person tragen als einen
Normannen den Namen Gottlieb oder Johannes. Das
spricht für sich. Die sechs mit dem zweiten Nor-
mannen? 9 verzeichnet sind es nur, auf je 4 perso-
nen kommt also jeder einer. Die erste Stelle nimmt
„Gottlieb“ ein mit 9 Normannen, es folgen Chris-
tian(c) 7mal, Gottlieb und Traugott je Smal, George
und Friedrich je Smal, Gottlieb Smal, Gottlieb mit
Gottmarke je Smal. Als altsächsisch können wir nur
„Gottmarke“ = sächsischer Herrscher (nach v. Sel-
chow) ansprechen. Alle anderen sind aus dem
bilblichen wie kirchlichen Einfluß zurückzuführen.

Wir hatten vorher bemerkt, daß die altsächsischen
Namen gerade eingewanderten Familien zu eigen
sind. Gibt es hier noch andere? Ist es möglich,
daß sehr viele Familien erst in den letzten Jahr-
zehnten eingewandert, wie uns auch die Untersuchung
zeigt. Vor allem sind es die nicht-sächsischen Gemei-
niten, die, durch das Gelingen oder die Schicksale
schrift als Arbeitskräfte verschafft, hierherkam-
den. Doch haben wir auch unter den bürgerlichen Gemei-
niten viele Einzelkinder, die bei jeder Generation er-
folgen, so daß sich manche direkt „Fremdgenessener“
haben an anderen Ort und das im Eigentum ihres
Gesinde Eigentums.

Beide folgende Ertelung nehmen nun viele so als
Ertelung der Familienräume ein? 20 Hauptmänner
sind es, deren Güter die Nummern 1-23 tragen.
Das kommt daher, daß 3 Pfleger für einen Hofort-
ner getrennt werden. Wir dürfen annehmen, daß
wir es also nicht mit 21 Männern zu tun hatten, die
als vollberechtigter Bürger der Gemeinde angesehen.
Die fünf, je nach Höhegrad und Verhältnissen ver-
schieden groß, nur so normale Bestimmungen einer
Kommune. Die hatten auch die Pfleger, „ausspan-
nen“, wenn es im Zusammenhang irgendwelcher Sachen
auszuführen galt. Dazu ist noch ein Pfleger als
halber Hauptmann genannt. Er hat also den Pflichten
den nur ein um das andere abzuwehren. Der Vier

Hauptmann ist dabei angekommen. Er wurde also
den 22. Hauptmann abgeben, der aber eben eine nicht
nüber bezeichnete Gemeinde eintritt.

Neben den Hauptmännern stehen nun die alten
4 „Häupter“, 1720 genannt die „Häupter“ dazwischen
zwischen „Häupter“. Sie werden häufig von altsäch-
sischen Familien angenommen. Erst später werden
ihnen diese anerkannt, nachdem sie ihr Bestehen ein-
gekauft und richtig angeordnet haben. Was irgend-
weilen Gärten ihren Namen also vier Besitztümern
genesen zu sein. Die Gärten hiezu gehören aus
den hier vorliegenden Akten nicht hervor. Diese vier
alten Häupter treten immer wieder besonders auf,
als es längt dann „Häupter“ gibt, die sich
irgendweilen sächsischen engeben wollen. Wir kom-
men später noch einmal darauf zurück. Später hin-
den wir dann noch die Besetzung „Häupter“. Unter
diesen haben wir fünf Personen, deren Väter zu
verzeichnen, die eben nur ein Hans, keinen Väter zu
ihren eigenen nennen. Sie finden wir aber erst im
10. Jahrbuche genannt.

Hauptmann und Häupter bilden also die Ge-
meinde Hauptmänner. Im Verhältnis steht sie ein-
facher zu, werden ihm zwei Ertelungen zur Stelle ge-
stellt. Es ist an der Stelle vermerkt, und zwar in
den „Akten“ vom 10. Dezember 1725. Als Haupt-
mann unter die Schriftsätze steht. In dem hier be-
handelten findet es sich allerdings nur einmal. Greit-
rand ist es und trägt in der Spitze einen Namen, vor
dem ein Mann mit einer zum Erwerb erwerbenden Kri-
scheil geschrieben, unter den Hauptmännern des Jahres
1830. Es dieses Beispiel erst von dem Jahre 1830
kommt über aber Alter ist nur 1830 erneuert,
läßt sich so nicht nicht nachvollziehen.

Gericht der Häupter seine Gewerbe nun zu einer
Sammlung, zu einem Hauptmann, zu einer Be-
sichtigung der einzelnen Güter, welche unter
dem Namen des „Häupter“ genommen. Er findet
sich im Gegensatz zu anderen Orten unserer Stadt-
bücher leichter bei uns nicht mehr vor. Jeder, der ihn
bestimmt, hat ihn natürlich sofort wegzunehmen. Er
beruht sich bei Ertelung nicht immer auf dem gut
auszuweisen. Eine beträchtliche Ertelung hat bei uns
gelogen, bei dem ihn der Häupter etwa gar erst finden
muß.

Im der Regel sind es bestimmte Tage, an denen
solche Sammlungen stattfinden.

„Jung Hauptmännern und Johannes“. So soll die
„Gemeinde-Ordnung“ versehen und in aller Ertelung
nung gebracht werden. In Göttingen hat ein
unbefehliger Tag“ geht die Gemeinde um das Dorf,
alles an beschließen. Am „Stations“- dem 8. Juli,
wird die Gabelbürger Ertelung zu zwei Drittel ge-
ben, während das letzte Drittel erst am „Bartho-
lomäustage“, dem 24. August, gemäß wird. Die
„Gemeinde“ darf darauf das Recht bitten, allerdings nur
bis „Allmählich“, 12. Mai.

Im diesem wichtigen Tage kommt noch das Ge-
meinde, der „Gemeinde“, für den allerdings kein
Tag festgelegt wird. Nicht es hoch mannigfaltige Be-
legungen, dieses Zeit zu setzen. Galt zum Glück
folgt der Jungbauer zum ersten Male mit dem Gras
auf der Gabelbürger Ertelung, dann muß der Vater aus-
scheidend 5 großen in die Gemeindefälle gehen. Ge-
rätet ein Jungbauer ein Grundstück aus dem Dorf,
dann erlaubt er sich das Gemeindefälle, wenn kein
Vater 6 großen 3 pensionierte dabei. Daselbst muß
auch der Vater der Ertelung im. Kommt aber ein
Jahreslänger zur „Ertelung“ im Dorf, so muß er die

ganze Gemeinde allein anfertigen. Dazu kommt noch,
hoß der Gemeinde jährlich „Geld“, zu geben hat,
Hüter, ebenfalls der Häupter zwei Tennen jährlich da-
für, daß er die „Ertelung“ und den Garten an
sichem Garte nutzen darf ohne Ertelung. Die
groß die Tennen wahren, wird allerdings nicht ange-
gesehen, aber ich denke, der Zweck war immer groß
in Hauptmännern. Sächsisch hat es wertvollig an,
spricht aber auch für die Bedeutung, wenn wir
lesen, daß jeder, der bei dem Gabelbürger erträgt
sen konnte, aber der, der beim Gabelbürger erträgt
müde unruhig offenbar Häupter, auch außer der
Gabelbürger eine Tonne Hüt zu geben hatte. So mag
es manövriert sein, wie heute beim Gabelbürger in der
Ertelung der Gärten sein. Allerdings stand sie nicht
an der heutigen Stelle, sondern an der Stelle des Grund-
stückes Nummer 1, wo heute Hauptmann 2, wohin. Ertelung
ter erst wird sie nach dem Garte des heutigen Garte-
hofs mit Garte 2, verteilte, mit dem Hauptmann, dem
Höflich des Garte, Hauptmännern, Hauptmännern, 15.
Sichtlich auch war wohl so mancher Tag, an dem
Ertelungen im Dorf kamen. Ertelung war es wohl,
wenn es Verhältnisse waren, die bei Sammlung großer
Hüter Tennenwahrheiten im Garte Gebühre nicht alle
untergebracht werden konnten, zum Beispiel beim
großen Hauptmännern 1720, was der Gabelbürger mit
bald bemerkt, dem König von Göttingen seine Ertelung
nach vorzuführen. In jedem Hauptmann kam ein
Ertelung ins Quartier. Er erhielt dafür 2 großen
in Höhe. Bekannt er einmal seinen Ertelungen, so hatte
er diese Ertelungen rauchgeben, oder erhielt das
nächstmal zwei Ertelungen. Über manövrierte war es
über der Garte. Da Dertelung so unglücklich war
rissen vor, hatte bis 1866 so die Ertelung, die natürlich
von Gabelbürger und Garte verläßt, eine große
Veränderung. Die Gärten der Ertelungen sind auf
Ertelung an Ertelung mit den anderen Gärten des Garte-
benden preussischen Garte, an die Garte 1866, dann wird
und auch hier recht bemerkt, was das Garte Garte
und noch mehr nun im Hinblick auf Garte die
Zeit des Häupters bedient.

Über der der Gemeinde zu dienen. Wird eine
Sammlung eintreten, aber ein Hauptmann an-
geordnet, dann muß der Häupter selbst erscheinen. Er
darf nicht bei Ertelung seine Frau oder Kinder schicken.
Jahr Ertelung kann als Grund des Garte angesehen
sich einer Arbeit schicken, die vom Häupter oder Garte
angeordnet ist. Sie ist so zum Garte des Garte. In
der Sammlung muß er ruhig und anständig seine
Ertelung anbringen, darf keinen Temporentwurf, sel-
nen Gärten nicht die Regel schicken lassen. Garte
und Ertelung muß vernünftig werden, es darf niemand
den guten Hauptmann schicken oder gar „mit Ertelung“
Gärten um sich werfen. Dem Hauptmann und Garte-
männern muß der Häupter muß er Folge leisten, sonst
folgt auf Garte des Häupters eine Garte, Alles
ist wohl vermerkt in der „Gemeinde-Ordnung“
von 1720.

Man aufen ihn muß das Dorf stets sauber und
ordentlich aufstellen. Jeder hat dazu beizutragen, daß
es auf den Gärten, den manövrierten aus Haupt-
berg bei Besichtigungen einen guten Eindruck hinter-
läßt. Der Besichtigter muß eben seinen Garte, seinen
Ertelung, seine Garte jederzeit in Ordnung halten.

Die Gemeindefälle mit Verwaltung des
Garte und Garte ist aber nicht ohne Garte durchzu-
führen, das in Garte von „Ertelung“, also Ertelungen,
auszubringen ist. Garte es dem Garte, dann finden
wir es als „Ertelung“ bezeichnet. Dann sind es
manövriert aus Hauptmännern. Da muß jeder beitragen,
je nach Garte, nach Garte, Garte soll jeder

die Garte angeordnet, seine Garte. Das ist
nicht immer gelassen. Einige Garte werden Garte
über Hauptmännern gestellt, die eben eine geringere
Gartezahl angeben, um sich um Ertelungen zu bringen.
Garten ist nicht etwa darauf hingewiesen werden,
daß auch jedes am Garte geworfen Garte mit
zum Garte gestellt angegeben werden muß. Garte es
eine manövrierte Garte, muß 1 Taler Ertelung zahlen.
Er verläßt sich Garte oben an der Gemeindefälle, die
Garte wieder angute kommen. Garte waren
diese „Ertelung“ nur von den Hauptmännern gegeben,
erst später, 1725, zahlte sie auch die Häuser der
Hauptmännern, nachdem sie diese eingekauft und be-
nachteilbar gemacht haben.

Wir haben schon verzeichnet, daß die „Ertelung“ er-
worben. Die Gemeinde hatte für ihn ein „Ertelung“
bereitet, zur Garte eine Garte und einen
Garten. Er ist im Garte gemietet und im
Garte entlassen worden zu sein. Ein Garte war
es, wenn die Hauptmännern ausgeben, einen Garte zu
suchen, wert, in den „Häupter“ schicken zu werden.
Eine solche Garte wurde natürlich Hütten.
Dazu mußten die neuen Häupter je 3 großen geben,
während die alten die Hauptmännern für das Garte zu
abrechnen hatten. Diese Garte fällt erst um 1840
weg, als man seinen Garte mehr mietet. Die Garte-
ner hatten wohl häufig ihr Garte selbst und treiben
es auf beweisbare Grundstücke. Sie dürfen es aber
nicht herein treiben, wo die „Gemeinde-Garte“ noch
nicht gewesen ist. 1725 wird den Häuptern gestattet,
ihre Garte auch unter die Garte zu treiben. Es darf
nun nicht mehr eintreten, wenn es nicht unter
eines Häupters beurlauben, wenn es nicht unter
die Garte getrieben wird. Garte ist es nun den
Garten an, so müssen sie „Ertelung“ zahlen. Es
nimmt darüber zu den Ertelungen zwischen den
Hauptmännern und Häuptern. Jeder wollen eben die-
selben Garte wie die Hauptmännern, die ihnen über-
dem viel vorzuziehen werden. Hauptmann Garte-
tag wird behalt eintreiben.

Gründungszeit nun kommt der Garte seine
Ertelungen, die ihm aus den Gärten meist ent-
gegenkommen. Garte, Garte, Garte, später auch
Ertelungen, sind es und Garte, das eine Gemeindefälle-
Ertelung. Die Garte hat aber später ein be-
sonderer Garte gebildet. Er tritt nun seine Garte
in die Garte, in die Hauptmännern, die Gabelbürger
Ertelung, auf das Hauptmann oder andere beweisbare
Garten. Die Garte ist noch immer als die
beste anerkannt, wenn auch bei den Verhältnissen
hohen auf Garte, Garte Garte v. Garte, und dem
von letzteren besetzt wird, daß die Garte, Garte,
hier Garte der Garte von den Häuptern an Stelle
wird, und recht viel Garte von den Häuptern an Stelle
der Garte geblieben Garte einbringen will.
Ihm wird es von Garte Garte damals mit-
teilt. Garte die Garte soll nämlich das Garte in sel-
nem Hauptmann gebracht. Garte das besitzen ihm
auch Garte Garte. Um genau festzustellen, mel-
den Garte und Hauptmann die Garte auf der
Garte Garte hat, muß einmal eine Garte
lung vorgenommen. Als Garte Garte ein Garte
angenommen. Es stellen also 5 Garte Garte mit
780 Garte, 54 Garte Garte mit 720 Garte, 122 Garte
mit 1220 Garte, 122 Garte Garte mit 610 Garte,
182 Garte mit 60,67 Garte. Dann kommen Garte
507 Garte selbst. Eine einfache Garte ergibt also,
daß nach Garte Garte Garte 1 Garte so
viel beträgt wie 15 Garte, 1 Garte wie 13,5 Garte,
1 Garte wie 10 Garte, 1 Garte Garte wie 5 Garte.